

## Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung

gültig ab 1.1.2021

### Für Gemeinden bis 25.000 Einwohner

Dieses Preisblatt gilt für die Stromlieferung an Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung (gemäß § 36 EnWG) sowie für die Ersatzversorgung (gemäß § 38 EnWG).

Eintarifmessung		
	netto	brutto
<b>Arbeitspreis</b>	25,90 ct/kWh	<b>30,82 ct/kWh</b>
<b>Grundpreis ohne Zähler</b>	73,39 €/Jahr	<b>87,33 €/Jahr</b>

Zweitarifmessung		
	netto	brutto
<b>Arbeitspreis Hochtarif (HT)</b>	28,41 ct/kWh	<b>33,81 ct/kWh</b>
<b>Arbeitspreis Niedertarif (NT)</b>	20,31 ct/kWh	<b>24,17 ct/kWh</b>
<b>Grundpreis ohne Zähler</b>	81,69 €/Jahr	<b>97,21 €/Jahr</b>

#### Hochtarifzeit

An Werktagen (Montag bis Freitag) von ca. 06.00 Uhr bis ca. 22.00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit.

#### Abgaben und Steuern

Die Arbeitspreise dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer, die Höchstsätze für die Konzessionsabgabenzahlungen, die Belastungen aus dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz“, aus dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“, die § 19-StromNEV-Umlage und die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG und die Umlage aus § 18 der Verordnung für Abschaltbare Lasten.

Die Arbeitspreise werden in folgenden Fällen entsprechend herabgesetzt: Bei Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden.

Die Bruttopreise beinhalten die derzeit geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die Einzelbestandteile der Allgemeinen Preise können gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV der rückseitig dargestellten tabellarischen Übersicht entnommen werden.

### Bei der Wahl des für Sie günstigsten Tarifes unterstützt Sie unsere Kundenberatung gerne.

Kundencenter: Tel. 08141 401-111  
Fax 08141 401-409  
E-Mail: kundencenter@stadtwerke-ffb.de

Öffnungszeiten: Mo – Mi 8 – 16 Uhr  
Do 8 – 17 Uhr  
Fr 8 – 12 Uhr

#### Kennzeichnung der Stromlieferung 2019

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2019; Stand 1.11.2020

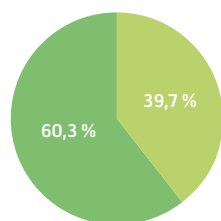
#### Energieträgermix

- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Sonstige Erneuerbare Energien
- Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage

Umweltauswirkungen:

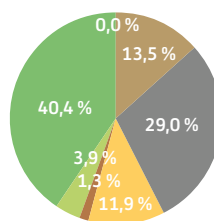
	Stadtwerke FFB	Deutschland
CO <sub>2</sub> -Emission	0,00 g/kWh	352 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0004 g/kWh

#### Stadtwerke FFB



Gesamtstromlieferung des Unternehmens

#### Deutschland



Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland

## Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung

gültig ab 1.1.2021

### Für Gemeinden bis 25.000 Einwohner

Information zur Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und den einfließenden Kostenbelastungen gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV

	Eintarifmessung		Zweitarifmessung		
	Euro	ct/kWh	Euro	Hochtarif ct/kWh	Niedertarif ct/kWh
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde</b>		<b>30,82</b>		<b>33,81</b>	<b>24,17</b>
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr ohne Zähler</b>	<b>87,33</b>		<b>97,21</b>		
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:					
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde</b>		<b>25,90</b>		<b>28,41</b>	<b>20,31</b>
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr</b>	<b>73,39</b>		<b>81,69</b>		
In den Netto-Endpreis fließen ein:					
<b>Steuern und Abgaben</b>					
Stromsteuer		2,05		2,05	2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)*		1,32		1,32	0,61
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,50		6,50	6,50
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,254		0,254	0,254
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,432		0,432	0,432
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,395		0,395	0,395
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,009		0,009	0,009
<b>Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>					
Arbeitspreis (Netz) pro verbrauchte Kilowattstunde		6,07		6,07	6,07
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (Netz)	39,00		39,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	siehe S. 3		siehe S. 3		
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>39,00</b>	<b>17,03</b>	<b>39,00</b>	<b>17,03</b>	<b>16,32</b>
Rechnerisch ergibt sich als Grundversorgeranteil für die erbrachten Leistungen Beschaffung und Vertrieb:					
<b>Beschaffung/Vertrieb</b>					
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	21,00		42,69		
am Arbeitspreis pro Kilowattstunde		8,87		11,38	3,99

\* Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Bitte beachten Sie, dass hier der Höchstwert genannt ist. Die Konzessionsabgabe innerhalb der Niedertarifzeit beträgt einheitlich 0,61 ct/kWh.

#### Erklärung der Abkürzungen:

Stromsteuer = eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch  
 EEG = Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien  
 KWK-G = Abgabe für Förderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage  
 § 19 StromNEV-Umlage = Abgabe für Ausgleich der Netzentgeltbefreiung für stromintensive Betriebe  
 § 17f Offshore-Netzumlage = sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz  
 § 18 AbLaV-Umlage Abschaltbare Lasten = dient der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen  
 Konzessionsabgabe = Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen

**Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).**

Die Bruttopreise beinhalten die derzeit geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

## Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung

gültig ab 1.1.2021

### Für Gemeinden bis 25.000 Einwohner

#### Entgelt für Messstellenbetrieb Strom

Aufgrund des gesetzlichen Einbaus neuer Stromzähler („Smart Meter“) in Deutschland weisen wir zukünftig das Messentgelt separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Bisher war dies im Grundpreis enthalten. Das Messentgelt, also der Preis für den Betrieb und die Wartung Ihres Stromzählers, unterscheidet sich in Abhängigkeit von dem bei Ihnen eingebauten Zähler. Es gibt drei Arten von Zählern: den konventionellen Zähler – der momentan nahezu flächendeckend in Deutschland eingebaut ist – den modernen und den intelligenten Zähler.

Ein Hinweis: Wenn Sie für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, bekommen Sie von diesem direkt eine Rechnung. In diesem Fall erfolgt keine Abrechnung des Messentgelts über Ihren Stromvertrag.

	Konventioneller Zähler <sup>2</sup> in Euro/Jahr		Moderner Zähler <sup>3</sup> in Euro/Jahr	Schaltgerät Tarif- schaltung <sup>4</sup>	Intelligenter Zähler <sup>5</sup> in Euro/Jahr			
	Eintarif	Doppeltarif			Verbrauch in kWh/Jahr			
					ab 6.001 <sup>6</sup>	ab 10.001	ab 20.001	ab 50.001
<b>Bruttopreis<sup>1</sup></b>	<b>12,63</b>	<b>28,45</b>	<b>20,00</b>	<b>12,76</b>	<b>100,00</b>	<b>130,00</b>	<b>170,00</b>	<b>200,00</b>
Umsatzsteuer 19 %	2,02	4,54	3,19	2,04	15,97	20,76	27,14	31,93
Nettopreis	10,61	23,91	16,81	10,72	84,03	109,24	142,86	168,07

In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen, aus welchen Kostenbestandteilen sich die Nettopreise zusammensetzen:

	Konventioneller Zähler <sup>2</sup> in Euro/Jahr	Moderner Zähler <sup>3</sup> in Euro/Jahr
Entgelt des Messstellen- betreibers	10,61	16,81
auf die Grundversorgung entfallener Kostenanteil	–	–
Nettopreis	10,61	16,81

<sup>1</sup> Gerundete Bruttopreise inklusive 19 % Umsatzsteuer.

<sup>2</sup> Ein konventioneller Zähler beinhaltet weder eine moderne Messeinrichtung noch ein intelligentes Messsystem.

<sup>3</sup> Ein moderner Zähler entspricht nach § 2 Messstellenbetriebsgesetz einer modernen Messeinrichtung (mME).

<sup>4</sup> Im Rahmen einer Zweitartmessung erforderlich.

<sup>5</sup> Ein intelligenter Zähler entspricht nach § 2 Messstellenbetriebsgesetz einem intelligenten Messsystem (iMS).

<sup>6</sup> Verpflichtender Einbau frühestens ab dem 1.1.2020.